Der Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7" der Gemeinde Löcknitz wurde am 08.12.2020 durch die Gemeindevertretung Löcknitz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch den Weg zum alten Klärwerk (Flur 1, Flurstück 747/5 teilweise)

im Osten: durch das angrenzende bebaute private Grundstück Chausseestraße 8 (Flur

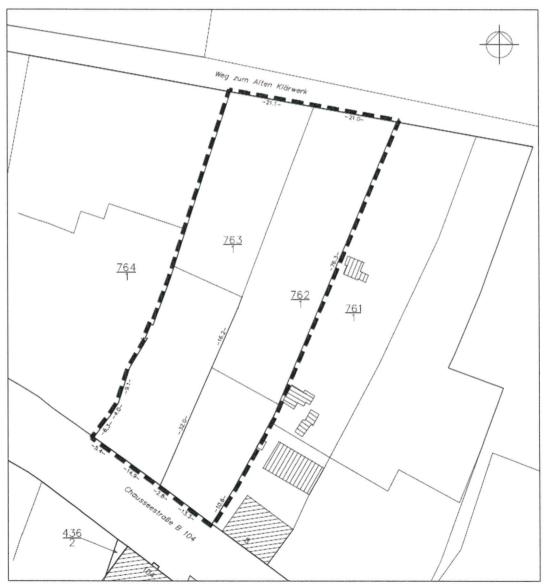
1, Flurstück 761/1)

im Süden: durch die Chausseestraße B104 (Flur 1, Flurstück 661/13 teilweise)

im Westen: durch das angrenzende bebaute private Grundstück Chausseestraße 5 (Flur

1, Flurstück 764/1)

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Geltungsberelch des Bebauungsplanes

Der beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 15.12.2020 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, 10.12.2020

(Ebert)

Bürgermeister